

# Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz)

Marek Heitzig  
stv. Geschäftsführer Zentrale Dienste

## ➤ Ziel des Gesetzes:

Verlängerung der Frist für Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind, um Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere zu diesem Zweck zur Inanspruchnahme von staatlichen Hilfen oder Finanzierungs- und Sanierungshilfen

## Wesentliche Maßnahmen

---

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht von drei Wochen bis zum 30.09.2020, es sei denn, die Insolvenzreife beruht nicht auf der COVID-19-Pandemie oder es bestehen keine Aussichten auf Beseitigung der Insolvenzreife.

Gesetzliche Vermutungsregelung, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019 die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

2. Haftungseinschränkungen für Geschäftsleiter nach Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Zahlungen nach Insolvenzreife, die der Aufrechterhaltung oder der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen

## Wesentliche Maßnahmen

---

3. Gewährung neuer Kredite nach Aussetzung der Insolvenzantragspflicht kein Beitrag zur sittenwidrigen Insolvenzverschleppung.  
Keine Gläubigerbenachteiligung der Besicherung dieser Kredite
4. Eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit von Leistungen an Vertragspartner während Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
5. Einschränkung der Möglichkeit von Gläubigern zur Stellung von Insolvenzanträgen für drei Monate

**Inkrafttreten: mit Wirkung zum 01.03.2020**